

Schulkinder

Anzahl der Stunden	Kostenbeitrag
bis 1 h / Tag bzw. 5 h / Woche	29 €/Monat
bis 2 h / Tag bzw. 10 h / Woche	34 €/Monat
bis 3 h / Tag bzw. 15 h / Woche	40 €/Monat
bis 4 h / Tag bzw. 20 h / Woche	45 €/Monat
bis 5 h / Tag bzw. 25 h / Woche	50 €/Monat
bis 6 h / Tag bzw. 30 h / Woche	56 €/Monat
Zukauf von Stunden	2 €/Stunde
Gastkinder	12 €/Tag

Ferienaufschlag	Kostenbeitrag
bei 4-Stunden-Vertrag	3 €/Tag
bei 3-Stunden-Vertrag	5 €/Tag
bei 2-Stunden-Vertrag	6 €/Tag
bei 1-Stunden-Vertrag	8 €/Tag

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ OT Döhren der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat auf seiner Sitzung am 18.09.2018 nachfolgende Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ im OT Döhren der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen.

Beschluss-Nr. SROW-097-18-BLP

Ergänzungssatzung

„Bahnhofstraße“ OT Döhren der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
 Auf Grundlage von §§ 34 Abs.4 Nr.1 und 3 sowie Abs.5 und 6 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs.1 und 6 BauGB sowie § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB und § 10 Abs.3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 1018 und 1019 (teilweise), Flur 1, der Gemarkung Döhren und umfasst eine Fläche von ca. 3.030m².

Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung in Stadt Oebisfelde-Weferlingen Oebisfelde

Bauamt, Zimmer 6

Lange Straße 20

39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III. Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß §215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 19.09.2018

gez. Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

- Siegel -

